

Satzung des NABU-Kreisverbandes Rügen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Mecklenburg/Vorpommern
Kreisverband Rügen e.V.

Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 der Satzung des Landesverbandes. Der Verein anerkennt die Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Samtens und ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen unter der Nr. 424 eingetragen.

(3) Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU. Die Verbandsfarbe ist blau.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Kreisverband betreibt einen umfassenden Naturschutz, setzt sich für die Belange des Umweltschutzes ein und beteiligt sich an der Bildungsarbeit in den genannten Bereichen. In erster Linie gehören dazu Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanze, Tier und Mensch als Teile des Gesamtgefüges der Natur.

(2) Die Ziele und Aufgaben sind insbesondere:

- a) Schutz der verbliebenen ursprünglichen Naturräume und Lebensstätten sowie die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete,
- b) Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume und Lebensgrundlagen der frei lebenden Pflanzen- und Tierarten, die vom Menschen beeinträchtigt wurden,
- c) Konzipierung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter Berücksichtigung und Förderung des Tierschutzes, Vertretung und Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Öffentlichkeit,
- e) Ermittlung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz, u. a. die Erfassung und ökologische Bewertung von Tier- und Pflanzenvorkommen und der Lebensräume innerhalb und außerhalb der geschützten Gebiete sowie Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben in diesem Bereich,
- f) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformation im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes,
- g) Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens im Bildungsbereich, besonders unter Kindern und Jugendlichen,
- h) Mitwirkung bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren, sowie Abwehr von Gefahren, die sich aus einer Nutzung, Schädigung und Zerstörung von Natur und Umwelt ergeben,
- i) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltungen, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für die Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften,
- j) Förderung ressourcenschonenden umweltverträglichen Lebens, und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt.

(3) Der NABU- Kreisverband erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse

(4) Der NABU- Kreisverband ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Landesverfassung M-V, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beinhalten.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreisverband bestrebt, Regionalgruppen, Ortsgruppen in allen größeren Orten, Fachgruppen und ständige oder zeitweilige Projektgruppen zu bilden. Besonderes Augenmerk gilt der Bildung von NAJU- und Rudi Rotbein-Gruppen.

(6) Der NABU Kreisverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Kreisverband Rügen betreut und vertritt die Interessen der Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. des Landkreises Rügen. Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist jedoch nicht an die Bedingung gebunden, einen Wohnort auf Rügen nachzuweisen. Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Zielen des NABU-Kreisverbandes Rügen identifiziert.
- (2) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der jährliche Beitrag und die Form der Beitragszahlung richtet sich nach der Satzung des Bundesverbandes.
- (3) Für Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Naturschutzjugend (NAJU).
- (4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand. Im Zweifel und bei Einwendungen entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Ein Anspruch auf Aufnahme in den NABU besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 5 Abs. 4 Landessatzung).
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des NABU. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muss bis spätestens 1. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder des Kreisverbandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband bleibt von einem Austritt aus dem Kreisverband unberührt.
- (6) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben des NABU verstößt, kann vom Vorstand des Kreisverbandes, des Landesverbandes oder vom Präsidium des Bundesverbandes ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig.

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Die Mitgliederversammlung nimmt Änderungsanträge entgegen und entscheidet, ob diese in der Tagesordnung behandelt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Stellt die Mitgliederversammlung fest, dass die Einladung nicht ordnungsgemäß ergangen ist, ist binnen 4 Wochen erneut einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt ist, wer Mitglied des NABU ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer; die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sollen so gewählt werden, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer sein Amt antritt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - die Bestätigung des Jugendsprechers,
 - die Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung,
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Kassenberichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung zu Anträgen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Kreisverbandes.
 -
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die genannten Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht gemäß § 26 BGB. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
Bedienstete des NABU auf Landes-, Kreis-, und Ortsebene können nicht Mitglied eines Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Satzung. Ihm obliegt die satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf Bedienstete des Kreisverbandes übertragen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Besteht in dem vom Kreisverband betreuten Gebieten eine Gruppe der "Naturschutzjugend" im Naturschutzbund Deutschland", so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der (die)Vorsitzende oder sein (ihr) Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden, im Vertretungsfall die des (der) Stellvertreters (in).
- (7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

- (8) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Finanzwesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist innerhalb des Vorstandes der Kassenwart zuständig. Er hat den Kassenbericht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (3) Die Prüfung des Kassenberichtes erfolgt durch die Kassenprüfer.
- (4) Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel werden aus Beitragsrückführung, Spenden, Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (5) Über Zuschüsse an Orts- oder Fachgruppen entscheidet der Vorstand.
- (6) Ausscheidende Mitglieder, oder bei Auflösung des Kreisverbandes die Mitglieder, haben keinen Anspruch auf das, oder Teile des Vereinsvermögens.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer 75 vom Hundert-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des Kreisverbandes nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Kreisverbandes an den NABU-Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Landesverbandes zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am .21.11.2002 in Bergen beschlossen. Sie tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen in kraft.
- (2) Die veränderten Wahlperioden gelten unter Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Wahlperiode von ihrem Inkrafttreten an.